

## **Vertrieb nicht gekennzeichnete LED kein Verstoß gegen das ElektroG**

**Vertreibt ein bei der Stiftung EAR registrierter Hersteller über einen Händler LEDs ohne Markenkennzeichnung, muss dafür nicht der Händler einstehen. Diese Auffassung vertrat das LG Köln in einer mündlichen Verhandlung im September 2012.**

Seit die Stiftung EAR im Sommer 2008 LEDs als registrierungspflichtig einstufte, treffen Gerichte immer häufiger widersprüchliche Urteile und Einschätzungen. Im aktuellen Fall geht das LG Köln davon aus, dass Händler, die LEDs ohne Markenkennzeichnung (aber mit EAR-Registrierung) verkaufen, nicht haftbar zu machen sind. Der Abmahner – die Fa. Lightcycle Retourlogistik und Services GmbH – müsse sich direkt an den Hersteller wenden, so das Gericht in einer mündlichen Verhandlung im September (Az. 33 O 105/12).

Aktuell mahnt die Firma Lightcycle Retourlogistik und Services GmbH verstärkt kleinere LED-Händler wegen angeblich nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete LED ab. Ob die Abmahnungen Erfolg haben oder nicht, hängt offenbar vom verhandelnden Gericht ab.

### Frage 1: Fallen LED überhaupt unter das ElektroG? Nein, so LG Hamburg:

Die Frage, ob eine Haftung von Herstellern und/oder Vertreibern besteht, richtet zum einen danach, ob das Elektrogesetz auf den Vertrieb von LED überhaupt Anwendung findet. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 13.04.2012 (Az. 406 HKO 160/11) fallen LED nicht in den Anwendungsbereich des Elektrogesetzes. Dies begründet das LG Hamburg damit, dass LED namentlich im Anhang 1 zum ElektroG nicht aufgeführt sind. Es kommt allenfalls eine Einordnung unter "Beleuchtungskörper" in Betracht. LED fallen jedoch in den Ausnahmetatbestand für "Glühlampen und Leuchten". Dies ergebe eine Auslegung des Elektrogesetzes nach Sinn und Zweck der Vorschrift.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, das Berufungsverfahren läuft noch.

Die überwiegende Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass das Elektrogesetz auf LED Anwendung findet. Eine BGH-Entscheidung dazu steht noch aus.

### Frage 2: Sind Händler Herstellern gleichzusetzen? Kommt auf das Gericht an...:

Die meisten Abmahnungen betreffen jedoch (Online-)Händler. Für diese wird es besonders problematisch, wenn die Ware zwar auf der Umverpackung ordnungsgemäß gekennzeichnet ist, die LED im Inneren jedoch nicht. Auch derartige Fälle werden von der Firma Lightcycle abgemahnt und gerichtlich verfolgt. Deren Argument: Ein Händler, der nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Ware in Verkehr bringe, sei als Hersteller im Sinne des Elektrogesetzes anzusehen und begehe daher einen wettbewerbswidrigen Gesetzesverstoß.

Diese Auffassung beurteilt die Rechtsprechung nicht einheitlich:

So geht das Landgericht Duisburg davon aus, dass derjenige, der als Händler nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Ware in Verkehr bringt, einem Hersteller gleich zu setzen sei (Urteil vom 26.04.2012, Az. 21 O 15/12).

Aus dem Urteil ergibt sich allerdings nicht, ob die Ware insgesamt nicht gekennzeichnet war (also auch nicht die Umverpackung) oder nur die Ware selbst.

Deutlicher wird das LG Aachen in einer Entscheidung vom 05.06.2012 (Az. 41 O 8/12). Es geht davon aus, dass ein Händler/Vertreiber, der nicht gekennzeichnete LED verkauft, als Störer wegen eines Verstoßes gegen § 7 ElektroG haftet. Es lässt sich jedoch darüber streiten, ob das Gericht die Voraussetzungen der Störerhaftung richtig angewendet hat.

Gegen eine solche Auslegung hat sich bereits das OLG Rostock in seinem Urteil vom 14.03.2012 (Az. 2 U 33/11) gewandt:

*Dem Wortlaut von § 3 Abs. 12 ElektroG ist eindeutig zu entnehmen, dass der Gesetzgeber dem Vertreiber von Elektroartikeln, der die Geräte nicht gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 2 ElektroG mit seinem eigenen Markennamen versieht, nur dann in Anspruch nehmen will, wenn er unter den in § 3 Abs. 12 ElektroG geregelten qualifizierten Voraussetzungen schuldhaft dazu beiträgt, das Gerät der nicht registrierter Hersteller weiter verbreitet werden. Dies ist bei der Verfügungsbeklagten aber nicht der Fall, weil der Händler, von dem sie die Marke gekauft hat, als Hersteller im (...) registriert ist.*

Auf die Frage, ob schuldhaft Stichproben getätigt wurden oder nicht, kommt es dann gar nicht mehr an.

Frage 3: Ist der Händler für die Kennzeichnung verantwortlich? Nein, so LG Köln:

Dreh- und Angelpunkt der Rechtsstreitigkeiten ist immer die Frage, wie "nicht registrierte Hersteller" auszulegen ist. Nach § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG gilt der Händler als Hersteller im Sinne des Gesetzes, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Nicht registrierter Hersteller bedeutet, dass die Ware vom Hersteller nicht registriert wurde. Es bedeutet aber nicht, dass der Hersteller die Ware nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet hat.

So sieht es nun auch das LG Köln (Az. 33 O 105/12). In einer mündlichen Verhandlung im September 2012 machte das Gericht deutlich, dass allein der Vertrieb durch nicht auf der Ware selbst gekennzeichnete LED durch einen „kleinen“ Händler keinen Verstoß gegen das Elektroggesetz darstelle. Die Parteien einigten sich dann aus anderen Gründen im Wege des Vergleichs.

Fazit:

Die Rechtsprechung zum ElektroG ist noch immer im Fluss. Das Gesetz selbst ist nicht eindeutig verfasst, die Gerichte legen es unterschiedlich aus. Als abgemahnter Händler können Sie Glück haben – oder auch nicht, je nach Gericht. Daher unser Rat an alle Hersteller: Registrieren Sie LEDs und versehen sowohl Umverpackung als auch die LED selbst mit einer Marke. Die Größe der LED spielt übrigens nach Ansicht der Stiftung EAR keine Rolle.

Ansprechpartner für weitere Informationen:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz Dr. Thorsten Graf

Telefon: 05221 1879940

Email: [graf@ra-dr-graf.de](mailto:graf@ra-dr-graf.de)